

Soforthilfe-Zuschuss Bund

Überblick

Mit dem Soforthilfe-Zuschuss unterstützt der Bund kleine Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion, Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe, die aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Pandemie 2020 in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage geraten sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Wer wird gefördert

Antragsberechtigt für die Förderung sind

- ▶ Solo-Selbständige, Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb und kleine Unternehmen mit bis zu 10,0 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen

Nicht gefördert werden

- ▶ Öffentliche Unternehmen
- ▶ Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ((Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, Abl. L187 vom 26.06.2014, S.1) gewesen sind

Was wird gefördert

Der Soforthilfe-Zuschuss wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Coronakrise vom Frühjahr 2020 entstanden ist.

Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Dagegen werden Kosten des privaten Lebensunterhalts wie Miete der Privatwohnung oder Krankenversicherungsbeiträge nicht abgedeckt.

Voraussetzungen

Der Antragsberechtigte

- ▶ ist durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, die seine Existenz bedrohen
- ▶ ist bei einem deutschen Finanzamt angemeldet

Konditionen

Der Soforthilfe-Zuschuss ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und beträgt, in Abhängigkeit des erklärten Liquiditätsengpasses:

- ▶ bei bis zu 5,0 Beschäftigten: bis zu 9.000 Euro
- ▶ bei bis zu 10,0 Beschäftigten: bis zu 15.000 Euro

Die Soforthilfe wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

Ablauf / Verfahren

Zuständige Stelle

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB).

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung der vorgegebenen Antragsformulare schriftlich bei der SAB einzureichen.

Verwenden Sie dazu bitte unser [Förderportal](#).

Bitte beachten Sie, dass Anträge, die ab dem 15. April 2020 per E-Mail eingereicht werden, nicht mehr bearbeitet werden. Bitte stellen Sie Ihren Antrag über das Förderportal. In Ausnahmefällen können Sie diesen auch postalisch einreichen.

Frist / Dauer

Anträge können bis spätestens 31. Mai 2020 bei der SAB gestellt werden.

Rechtsgrundlagen / Infoblätter

[Vollzugshinweise für die Soforthilfen des Bundes \(PDF, 126 kB\)](#)

[Datenschutzhinweise \(DSGVO\) \(64005\)](#)

Formulare / Downloads

Elektronische Antragstellung

Bitte stellen Sie Ihren Antrag online über [das Förderportal der SAB](#).

Sollte das Portal kurzfristig nicht erreichbar sein, versuchen Sie es bitte zu einem späteren Zeitpunkt erneut.

[Hilfestellung zur elektronischen Antragstellung \(PDF, 575 kB\)](#)

1. Sofern Sie noch kein SAB Portal Nutzer sind, [registrieren Sie sich](#) bitte und füllen dann Ihren Antrag online aus.
2. Sobald Ihr elektronischer Antrag vollständig ausgefüllt ist, senden wir Ihnen eine E-Mail mit einer Zusammenfassung Ihres Antrages für Ihre Unterlagen.
3. Mit Abschluss der Antragsbearbeitung werden die Antragsunterlagen direkt an die SAB zur Bearbeitung weitergeleitet.

In Ausnahmefällen ist eine Antragstellung auch in Papierform möglich. Beachten Sie bitte, dass die Bearbeitungszeit von Papieranträgen wesentlich länger dauert als die Bearbeitung von elektronisch gestellten Anträgen. Des Weiteren können nur vollständige Anträge inklusive aller erforderlichen Unterlagen bearbeitet werden.

Falls Sie den Antrag dennoch in Papierform einreichen möchten, richten Sie Ihre Anfrage bitte an das folgende Postfach oder wenden Sie sich an die folgende Hotline und fordern Sie den Antrag an:
corona-antragsformulare@sab.sachsen.de
0351 4910-1100

Bitte beachten Sie, dass Anträge, die ab dem 15. April 2020 per E-Mail eingereicht werden, nicht mehr bearbeitet werden. Bitte stellen Sie Ihren Antrag über das Förderportal. In Ausnahmefällen können Sie diesen auch postalisch einreichen.

FAQ

Fragen zur Antragstellung

1. Kann ich den Zuschuss auch in Papierform beantragen?

Für eine zügige Bearbeitung sind Anträge grundsätzlich elektronisch über das Förderportal der SAB zu stellen. Nur in Ausnahmefällen ist eine Antragstellung auch in Papierform möglich. Dazu bitten wir Sie, eine Anfrage an das Postfach corona-antragsformulare@sab.sachsen.de zu richten oder sich an die Hotline 0351 4910-1100 zu wenden, um den Antrag anzufordern.

2. Wie kann ich meinen Antrag bei der SAB einreichen?

Ihr Antrag ist grundsätzlich elektronisch über das Förderportal der SAB einzureichen. Nur in Ausnahmefällen können Sie diesen auch postalisch an die SAB schicken. Anträge, die ab dem 15. April 2020 per E-Mail an die SAB geschickt werden, werden nicht bearbeitet.

3. Kann ein Steuerberater im Auftrag eines Mandanten den Soforthilfe-Zuschuss beantragen?

Ja, der Steuerberater muss hierzu eine Vertretungsvollmacht des Mandanten haben. Für diese Bevollmächtigung kann der Vordruck [VD60135](#) der SAB verwendet werden. Diesen finden Sie auf der SAB-Website unter dem Reiter "Service" im Bereich [Formulare & Downloads](#).

4. Wann wird mein Zuschussantrag bearbeitet, den ich vor einigen Tagen gestellt habe?

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir auf Fragen zu Arbeitsständen oder voraussichtlichen Fertigstellungsterminen aus Aufwandsgründen nicht eingehen können. Mit Hochdruck sind wir mit der Abarbeitung der Hilfsprogramme für die sächsische Wirtschaft befasst. Neue Anträge werden dabei weiterhin nach Eingang der vollständigen Unterlagen zeitnah bearbeitet.

Wir bitten Sie um etwas Geduld. Sollten wir noch weitere Unterlagen von Ihnen benötigen oder Rückfragen haben, kommen wir direkt auf Sie zu.

5. Weshalb benötigt die Bearbeitung mancher Anträge so viel Zeit?

Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass etwa ein Drittel der Anträge papiergebunden (eingescannt per E-Mail oder per Post) eingereicht wurde. Diese benötigen wesentlich höhere Bearbeitungszeiten als die über das Förderportal der SAB gestellten Anträge. Viele Papieranträge sind zudem unvollständig ausgefüllt und enthalten unplausible Angaben – Beispielsweise wurde die falsche

Steuernummer eingetragen (Bitte geben Sie die Steuernummer des Unternehmens an und nicht Ihre private.), es fehlt die E-Mail-Adresse oder die Kontoverbindung (IBAN) enthält Zahlendreher.

Durchschnittlich zwei Drittel der Anträge sind digital über das elektronische Förderportal eingegangen. Diese werden automatisch auf Vollständigkeit und Plausibilitäten geprüft. Aus diesem Grund sind die Anträge komplett ausgefüllt und größere Fehler bereinigt. Damit ist die Bearbeitung wesentlich einfacher.

Sollte allerdings ein papiergebundener Antrag gestellt worden sein, hilft nur Geduld, bis die SAB die sehr aufwendige Arbeit erledigt hat. Einen zweiten Antrag über das Förderportal zu stellen, wäre noch aufwendiger, da die SAB beide Anträge zusammenführen und vergleichen muss. Wenn diese dann unterschiedliche Angaben enthalten, sind zeitintensive Rückfragen beim Antragsteller erforderlich.

Die SAB kann Ihnen jedoch versichern, dass die Bearbeitung der Corona-Soforthilfe-Programme in der Bank oberste Priorität hat.

Fragen zum Förderportal

[Hilfestellung zur elektronischen Antragstellung \(PDF, 575 kB\)](#)

1. Können aus einem vorläufigen Nutzerkonto im Förderportal mehrere Anträge gestellt werden?

Aus einem vorläufigen Nutzerkonto im Förderportal, welches noch nicht in ein vollumfängliches Nutzerkonto gewandelt wurde, kann jeweils nur ein Antrag gestellt werden. Um weitere Anträge aus dem Förderportal zu stellen, ist entweder der Wandel des vorläufigen in ein vollumfängliches Nutzerkonto abzuwarten (dies erfolgt bei der Bewilligung des ersten im Förderportal gestellten Antrages). Alternativ kann, in dringenden Fällen, die erneute Registrierung mit einer neuen Kundenkennung für ein weiteres, vorläufiges Nutzerkonto im Förderportal erfolgen und daraus der weitere Antrag gestellt werden.

2. Wie ist das Pflichtfeld im Förderportal zu verstehen: "Ich versichere, dass ich durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten bin, die meine Existenz bedrohen."?

Damit ist gemeint, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Betriebsausgaben in den folgenden drei Monaten nach Antragstellung zu decken. Dazu zählen beispielsweise gewerbliche Mieten, Pachten und Leasingraten.

3. Wie kann ich mein Passwort zurücksetzen, wenn ich es vergessen oder fehlerhaft eingegeben habe?

Bitte nutzen Sie dafür die Funktion „Passwort vergessen“. Nach einem Klick auf diesen Button und der Eingabe Ihrer Daten erhalten Sie in Kürze eine E-Mail mit Ihrem neuen Passwort.

4. Was kann ich tun, wenn ich mein Passwort zurückgesetzt habe, jedoch keine E-Mail mit dem neuen Passwort erhalte?

Bitte prüfen Sie Ihre Nutzerkennung und versuchen Sie es erneut. Sollten Sie bereits ein vollumfängliches Nutzerkonto besitzen, entspricht Ihre Nutzerkennung Ihrer Kundennummer.

5. Wie kann ich fehlende Dokumente im Förderportal hochladen?

Bitte melden Sie sich dazu mit Ihrer Nutzerkennung und Ihrem Passwort im Förderportal an. Klicken Sie bitte anschließend auf die Kachel „Vorhaben“ und öffnen Sie nun das erstellte Vorhaben per Klick. Anschließend wählen Sie das Feld "Aufgaben" aus und können unter "Mitteilung versenden/

Unterlagen nachreichen" die fehlenden Dokumente hochladen. Zum Schluss klicken Sie auf „Mitteilung /Unterlagen übermitteln“. Damit sind die fehlenden Unterlagen eingereicht.

6. Wie kann ich auf ein Dokument im Förderportal zugreifen, welches von der SAB für mich hinterlegt wurde?

Bitte melden Sie sich im Förderportal mit Ihrer Kundennummer (haben Sie von uns per E-Mail oder Post erhalten) und Ihrem Passwort an, um vorliegende Dokumente oder den Bescheid einsehen zu können. Wenn Sie Ihr Passwort vergessen haben oder die Anmeldung nicht funktioniert, dann fordern Sie sich bitte über „Passwort vergessen“ ein neues Passwort an.

7. Wie kann ich einen weiteren Antrag/Nachtragsantrag stellen, wenn ich zu wenig Geld beantragt habe?

Bitte stellen Sie dafür einen zweiten Antrag über das Förderportal. Bitte beachten Sie die maximalen Höchstgrenzen.

Fragen für Freiberufler und Solo-Selbständige

1. Sind die entfallenen Honorare eines Freiberuflers (wie z. B. Orchestermusiker) förderfähig, die zum Erhalt des Lebensunterhalts der nächsten drei Monate dienen?

Nein, es werden ausschließlich Betriebsausgaben wie beispielsweise die anteilige Miete für das Arbeitszimmer und das Musikinstrument oder betriebliche Finanzierungsaufwendungen für drei Monate bezuschusst. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Freiberufler im Haupterwerb freiberuflich tätig ist.

2. Können Solo-Selbständige oder Freiberufler ihren Lebensunterhalt/ihr Gehalt für die nächsten drei Monate geltend machen?

Aufwendungen der privaten Lebensführung werden nicht gefördert.

3. Welche Ausgaben eines Freiberuflers sind förderfähig?

Berücksichtigt werden nur Betriebsausgaben, die in der Buchhaltung des Unternehmens erfasst werden. Werden in der bisherigen Gewinnermittlung beispielsweise die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer und für Strom angesetzt, sind diese förderfähig.

Private Ertragsteuern und die Zahlung der Krankenversicherung zählen nicht zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben, sondern zur privaten Lebensführung.

4. Wie ist das Pflichtfeld im Förderportal zu verstehen: "Ich versichere, dass ich durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten bin, die meine Existenz bedrohen."?

Damit ist gemeint, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Betriebsausgaben in den folgenden drei Monaten nach Antragstellung zu decken. Dazu zählen beispielsweise gewerbliche Mieten, Pachten und Leasingraten.

Fragen zum Soforthilfe-Darlehen und Soforthilfe-Zuschuss

1. Können beide Soforthilfe-Programme (Soforthilfe-Darlehen und Soforthilfe-Zuschuss) parallel in Anspruch genommen werden?

Ja, beide Programme sind kombinierbar und schließen sich nicht aus. Bitte beachten sie dabei jedoch, dass sie insgesamt nicht mehr Förderung erhalten können, als Sie Liquiditätsbedarf haben. Dabei kann bis zur Höhe des tatsächlichen Liquiditätsbedarfs für Betriebsausgaben für die Monate

März bis Mai 2020 zunächst der Soforthilfe-Zuschuss beantragt werden. Für den Liquiditätsbedarf, der über diesen Zuschuss hinausgeht, kann für diese drei Monate sowie für einen weiteren Monat ein Antrag für das Soforthilfe-Darlehen gestellt werden.

Fragen zur Unternehmensform und Mitarbeiteranzahl

1. Sind bei der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter nur abhängige Beschäftigte zu zählen oder auch der geschäftsführende Gesellschafter?

Die Anzahl der Mitarbeiter beinhaltet den geschäftsführenden Gesellschafter.

2. Zu welchem Stichtag ist die Anzahl der Mitarbeiter anzugeben?

Die Anzahl der Mitarbeiter ist zum Tag der Antragstellung zu ermitteln.

3. Kann der Zuschuss beantragt werden, wenn sich die Unternehmensform nach dem 31. Dezember 2019 geändert hat (z. B. in eine UG)?

Ja, dies umfasst auch Nachfolgen und Übernahmen bereits bestehender Betriebe nach dem 31. Dezember 2019.

Steuerliche Fragen

1. Ist der Zuschuss steuerpflichtig?

Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird dieser bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr. Nur wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

2. Wo finde ich meine Steuernummer?

Die Einkommensteuer- bzw. Körperschaftssteuer Nummer finden Sie zum Beispiel in Ihrem Einkommen- bzw. Umsatzsteuerbescheid.



Kontakt

 Beratungs-Hotline

 0351 4910-1100